



Geschäftszeichen:  
AUWR-2007-5420/361-Si

**Machland-Damm GmbH, Perg;**  
**Errichtung von Hochwasserschutz-**  
**einrichtungen im Bezirk Perg;**  
**Detailgenehmigung für Baulos 4, Saxen;**  
– Teilabnahmeprüfung nach dem UVP-G 2000  
– Kundmachung

Bearbeiter/-in: Mag. Ralph Silber  
Tel: (+43 732) 77 20-12161  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 06.07.2021

## KUND M A C H U N G

Gemäß §§ 9 und 9a Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idgF in Verbindung mit § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF wird von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 16. Oktober 2006, UR-2006-56/262, in der Fassung der Berufungsvorentscheidung vom 21. Dezember 2006, UR-2006-56/323, wurde dem Hochwasserschutzverband Donau-Machland die Grundsatzgenehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen in den Gemeinden Mauthausen, Naarn im Machlande, Mitterkirchen im Machland, Baumgartenberg, Saxen, Grein und St. Nikola, erteilt. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 23. November 2009, UR-2007-5420/115, wurde dem Hochwasserschutzverband Donau-Machland die Detailgenehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Realisierung des Vorhabens „Errichtung von Hochwasserschutzanlagen im Baulos 4 – Saxen“ erteilt. Mit dem Nachfolgebescheid der Oö. Landesregierung vom 14. Jänner 2013, UR-2007-5420/271, wurden dem Hochwasserschutzverband Donau-Machland verschiedene Änderungen dieses Vorhabens genehmigt.

Mit Eingabe vom 05. Juli 2021 hat die Konsensinhaberin die Durchführung der Abnahmeprüfung für das Baulos 4 – Saxen und die Erlassung des Abnahmebescheides sowie die Genehmigung geringfügiger Abweichungen bei diesem Baulos mit dem Abnahmebescheid beantragt.

**Gegenstand** dieser Abnahmeprüfung bildet die Überprüfung der **projekts- bzw. bescheidkonformen Realisierung** des Vorhabens im Baulos 4 – Saxen sowie die Genehmigungsfähigkeit der beantragten Abweichungen im Baulos 4.

Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Änderungen:

Ausführung des Sporns beim Dammfuß, Änderungen bei der Dammbegrünung, Änderung des Aufbaus der Dammkrone zur Befahrbarkeit mit Wartungsfahrzeugen, diverse technische Adaptierungen bei den Bauwerken, Errichtung von zwei Lagercontainern sowie einer Notzufahrt im Bereich „Gasthaus Dornach“, geringfügige Abänderung des Dammverlaufs in den Abschnitten km 0,00 – 0,33, km 1,35 – 1,41 und km 1,41 – 1,857, Errichtung des zusätzlichen Pumpwerkes 4.13, Wegfall des Pumpwerkes 4.7, Neuerrichtung des Pumpwerkes 4.14 anstelle einer mobilen Pumpe, Erweiterung des Pumpwerkes 4.1 um einen Pumpenschacht, geringfügige Erhöhung der Fördermengen der Pumpstationen, Änderungen der Regelquerschnitte des Dammes, Errichtung von Kontrollsonden, Verbesserung der Überströmstrecke Ü1 Saxendorf durch Ausstattung mit

atonfahrspuren und Korrekturen von Ungenauigkeiten in der Wasserspiegellage, in Saxendorf-Bereich Saxner Bach Vornahme wasserseitiger Abdichtungsmaßnahmen (insbesondere durch eine Stahlspundwand mit einer Tiefe von 8,50 m am Dammfuß von km 0,270 – km 0,690) sowie luftseitiger Maßnahmen (insbesondere Errichtung von Kiespfählen mit mindestens 6,0 m Länge und eines Drainagekörpers im Bereich des Begleitweges von km 0,270 – km 0,740), in Saxendorf-Bereich Heimeil Vornahme wasserseitiger Abdichtungsmaßnahmen (insbesondere durch eine Stahlspundwand mit einer Tiefe von 8,50 m in Dammmitte von km 1,240 – km 1,275) sowie luftseitiger Maßnahmen (insbesondere Errichtung von Kiespfählen mit mindestens 6,0 m Länge und eines Drainagekörpers im Bereich des Begleitweges von km 1,080 – km 1,260).

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektsunterlagen enthalten, die in der Zeit von **13. Juli 2021 bis einschließlich 25. August 2021** mit dem genannten Antrag während der Amtsstunden im Gemeindeamt der **Gemeinde Saxen**, Saxen 77, 4351 Saxen, sowie bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, als UVP-Behörde in elektronischer Form bereitgestellt werden. Auf Verlangen wird Einsicht in einer technisch geeigneten Form gewährt. Daneben stehen die Projektsunterlagen auch im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) im pdf-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten Kopien anfertigen zu lassen.

Parteien können innerhalb der angegebenen Frist bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben schriftliche Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG).

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag:

Mag. Ralph Silber

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.